

Der Bürgermeister

RAT

**Fachbereich 1 A Demografie,
Wirtschaftsförderung , Technische Betriebe**
Techn. Beigeordnete Marion Ziemann,
Tel. 17-2515

**TOP: Satzung über die Entwässerungsgebühren und den Kostenersatz für die
Außerbetriebnahme von Anschlussleitungen in der Stadt Lüdenscheid
(Entwässerungsgebührensatzung) vom 07.12.2012**

Bericht Nr. 226/2012

Produkt:

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	10.12.2012

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Bericht:

Die Entwässerungsgebührensatzung soll entsprechend den Regelungen des § 10 der Satzung des SEL in der Sitzung des Verwaltungsrates am 07.12.2012 vorbehaltlich einer anderen Weisung durch den Rat der Stadt Lüdenscheid beschlossen werden. Aus diesem Grund ist der Rat vom Vorstand rechtzeitig über die Angelegenheit zu informieren.

Zu den geplanten Änderungen führt der SEL folgendes aus:

Wird ein Gebäude in Lüdenscheid abgerissen, verbleiben ungenutzte und nicht verschlossene Leitungen im Boden. Diese Leitungen sind aber weiterhin an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, so dass es u. a. zum Eindringen von Fremdwasser kommt. Gleichzeitig sind solche Leitungen Rückzugs- und Brutorte für Ratten.

Es ist für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage notwendig, diese Leitungen am Übergangspunkt von privat auf öffentlich, also direkt am städtischen Kanal, zu verschließen.

Bis 2010 wurde der Grundstückseigentümer aufgefordert, die Anschlussleitung außer Betrieb zu nehmen. Leider kam es in den seltensten Fällen zur Durchführung. Daher hat der SEL sich entschlossen, diese Außerbetriebnahme selbst, im Rahmen des Sanierungsprogramms, durchzuführen und dem Grundstückseigentümer in Rechnung zu stellen. Der Eigentümer hat keine Probleme mit der Auswahl des Verfahrens, Angebotseinholung und Durchführung und erhält auf Grund der Ausschreibung des SEL einen guten Preis. In § 14 Abs. 2 der Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Lüdenscheid (Entwässerungssatzung) vom 01.08.2010 heißt es daher: *„Der Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer vier Wochen vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses dem SEL mitzuteilen. Dieser sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.“*

Nach Rücksprache mit dem Rechtsamt der Stadt und der Kommunal Agentur NRW (vormals Kommunal- und Abwasserberatung NRW) besteht die Rechtsauffassung, dass zur Kostenübergabe an den Anschlussnehmer eine Legitimierung in der Gebührensatzung notwendig ist. Dies soll jetzt in den §§ 8 – 10 der Entwässerungsgebührensatzung geregelt werden. Auch im Titel der Satzung ist ein Bezug zum Kostenersatz erforderlich.

Im Zuge dieser notwendigen Ergänzungen wurde die Entwässerungsgebührensatzung mit der Mustersatzung der Kommunal Agentur NRW abgeglichen. Daraus ergibt sich die Erweiterung des § 4 Abs. 2. Gemäß den §§ 12 ff. Datenschutzgesetz NRW sind auch die Datenerhebung, -speicherung und -nutzung in einer Satzung einer Regelung zuzuführen.

Der § 1 wird um den Abs. 2 erweitert. Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren sind grundstücksbezogene und keine personenbezogene Benutzungsgebühren und ruhen nach § 6 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) als öffentliche Last auf dem Grundstück. Hier erfolgt eine textliche Klarstellung.

Werden Flächen so geändert, dass sich die Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr ändert, ist dies dem SEL anzuzeigen. Diese Anzeige sollte einen Monat nach Durchführung erfolgen. Die Praxis zeigt jedoch, dass diese Änderungen erst wesentlich später angezeigt werden. Im Interesse des Bürgers wird die Gebühr zum Datum der baulichen Veränderung angepasst.

In § 6 (1) wird der Straßenbaulastträger als gebührenpflichtig für die Straßenoberflächenentwässerung ausgewiesen. Das Eigentum des Straßengrundstücks muss nicht dem Straßenbaulastträger gehören.

Zur genauen Übersicht sind alle Änderungen in Form einer Gegenüberstellung sowie der neue Satzungstext als Anlage beigefügt.

Lüdenscheid, den 26.11.2012

In Vertretung:

gez.

Marion Ziemann
Techn. Beigeordnete

Anlage:

Satzung über die Entwässerungsgebühren und den Kostenersatz für die Außerbetriebnahme von Anschlussleitungen in der Stadt Lüdenscheid (Entwässerungsgebührensatzung) vom 07.12.2012

Gegenüberstellung alte und neue Entwässerungsgebührensatzung